



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 2  
Frau Vorsitzende Dreger  
Tulpenfeld 4  
53105 Bonn

**Vorab per Fax an: 0228-146462**

Berlin, den

10.10.2013

**Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von  
Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) -  
Ethernet und die Express-Entstörung (CFV)  
Az: BK2a 13/003**

**Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrte Frau Dreger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH hat am 20.08.2013 einen Antrag auf  
Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-  
Festverbindungen (CFV) Ethernet und die Express-Entstörung (CFV)  
gestellt.

Die IEN möchte im Nachgang an die mündliche Verhandlung vom  
26.09.2013 sowohl zum Verfahrensprozedere, als auch zum Entgeltantrag  
Stellung nehmen.

## **I. Allgemeine Anmerkungen zum Verfahren**

Die IEN möchte zunächst noch einmal ausdrücklich Bezug nehmen auf ihr  
Schreiben vom 02.10.2013 und die dort erhobenen Bedenken gegen die  
Verfahrensführung aufrecht erhalten. Das Antwortschreiben der  
Beschlusskammer, in welchem unter anderem der Antrag der  
Fristverlängerung der IEN zurückgewiesen wurde, ist hier am 08.10.2013  
eingegangen. Auch die dortigen Ausführungen sind aus Sicht der IEN nicht

## **MITGLIEDER**

Airdata  
BT  
Cable & Wireless  
Colt  
Verizon

## **SITZ UND BÜRO**

Dorotheenstrasse 54  
10117 Berlin

## **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

RAin Malini Nanda

## **VORSTAND**

Sabine Hennig  
Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya

## **KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
info@ien-berlin.com  
www.ien-berlin.com

geeignet, die geäußerten Bedenken zu entkräften. Die Durchführung der mündlichen Verhandlung erfolgte gerade ohne inhaltliche Beteiligungsmöglichkeit und die Beantragung der Fristverlängerung sollte gerade dem Ziel dienen, eine ordentliche verbandsinterne Abstimmung herbeizuführen, um anschließend umfassend schriftlich zum Entgeltantrag Stellung zu nehmen.

Infolge der Nichtgewährung ist die IEN nunmehr jedoch weiterhin nicht in der Lage, detailliert zu dem Antrag der Telekom Deutschland Stellung zu nehmen. Da ihr seit der Zusendung der Verfahrensunterlagen am 27.09.2013 - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Feiertagssituation - nicht hinreichend Zeit gewährt wurde, kann nunmehr nur eine oberflächliche Stellungnahme abgegeben werden, die in keinsten Weise geeignet ist, dem Anspruch auf rechtliches Gehör der IEN in diesem Verfahren Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus weist die IEN auf die bereits im vergangenen Jahr im Rahmen des damaligen Entgeltverfahrens geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des fehlenden Standardangebots hin. Obgleich der IEN bewusst ist, dass die Stellung des Entgeltantrags erneut zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen musste, so ist eine Entscheidung vor dem Erlass eines Beschlusses zum Standardangebot kritisch zu bewerten. Diese Situation führt dazu, dass wiederholt bereits gegenwärtig über Entgelte für ein Ethernet-Mietleitungsprodukt entschieden werden soll, obgleich derzeit noch überhaupt keine Einigkeit über die tatsächliche Leistung auf dem Markt besteht. Dies erschwert es jedoch für die Marktteilnehmer erheblich, sich im hiesigen Verfahren vollumfänglich zu den beantragten Entgelten zu positionieren.

Soweit nunmehr im gegenständlichen Entgeltverfahren erneut erwogen wird, entsprechende Entgelte bis zur Genehmigung des Standardangebots unter Widerrufsvorbehalt zu stellen, und damit die Möglichkeit zu schaffen, sich nach Abschluss des Verfahrens nach § 23 TKG und erneuter Durchführung eines Entgeltverfahrens ergebende Änderungen, nachträglich zu berücksichtigen, ist dies zunächst zu begrüßen. Wesentlich ist dann die Klarstellung, die Entgelte im vorliegenden Verfahren unter die auflösenden Bedingung der Genehmigung niedrigerer Entgelte nach Durchführung des Verfahrens nach § 23 TKG zu stellen, sowie die rückwirkende Geltung der Genehmigung niedrigerer Entgelte nach Durchführung des Verfahrens nach § 23 TKG anzuordnen.

Gleichzeitig ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass die Genehmigung von eventuell neu zu berechnenden Entgelten ebenfalls unter enge Fristen zu stellen ist, um keine weiteren Verlängerungen der Produkteinführung aufkommen zu lassen. Es ist auf dem für die IEN-Mitgliedsunternehmen essentiellen Markt 6 in den vergangenen Jahren bereits zu erheblichen Verzögerungen

gekommen und die IEN bittet die Beschlusskammer eindringlich, nunmehr die Gelegenheit zu nutzen, für eine zügige Implementierung entsprechender Angebote zu sorgen.

## **II. Im Einzelnen zum Entgeltantrag**

Hinsichtlich der konkret beantragten Entgelte ist die IEN der Auffassung, dass sowohl das angegebene Tarifsysteem als auch die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe des TKG verstoßen. Es handelt sich um Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Die Genehmigung von derart erhöhten Bereitstellungsentgelten und der damit einhergehenden Preissteigerung ist gegenüber den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar.

### **1. Effizienz der Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis**

Die IEN verweist zunächst auf ihre Ausführungen im Rahmen des Entgeltverfahrens aus dem vergangenen Jahr (Az BK 2a – 12/004) hinsichtlich der Effizienz der technischen Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis gegenüber klassischen CFV auf SDH/PDH-Basis und damit einhergehenden Kosteneinsparungen.

Aus Sicht der IEN ist der Migrationsprozess zur Ethernet-Technologie bereits im vollen Gange und es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass nicht bereits gegenwärtig erhebliche Kosteneinsparungen möglich sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass jede Entgeltgenehmigung immer auch einen prognostischen Anteil hat. Es gilt insofern, für die gesamte Genehmigungsdauer (sofern kein Gleitpfad angeordnet wird) eine anteilig prognostische Entscheidung über die Kostenentwicklung zu treffen.

Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Antragstellerin durch die Genehmigung erhöhter Entgelte bestätigt wird, dass sie sich im Migrationsprozess befindet und auf diesem Pfad auch durchaus ihre eigenen Ineffizienzen bei der Entgeltgenehmigung Berücksichtigung finden können (und insofern letztlich durch die Wettbewerber mitfinanziert werden). Dadurch würden von der Beschlusskammer falsche Anreize gesetzt.

Die Entgeltvorschriften des TKG sehen einen solchen Ansatz zudem gerade nicht vor. Vielmehr kommt es ausschließlich auf den Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung, nicht auf die tatsächliche Realisierung durch das entgeltregulierte Unternehmen an. Bei den Effizienzbetrachtungen ist ausschließlich ein Carrier-neutraler Ansatz geeignet, den Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln.

Sofern die Beschlusskammer erneut im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2013 Bedenken geäußert hat, inwieweit die Ethernet-Technologie zu Potentialen und Einsparmöglichkeiten beitragen kann, regt die IEN dringend an, sich an den Erkenntnissen des Metroethernetforums (MEF) zu orientieren. Dieses Gremium, dem neben zahlreichen IEN-Mitgliedsunternehmen insbesondere auch die Antragstellerin angehört, hat bereits wertvolle Grundlagenarbeit geleistet.

## 2. Entgelthöhe und Konditionen

Die beantragten Entgelte verstoßen aus Sicht der IEN gegen die gesetzlich vorgegebenen Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1, 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich.

Soweit die Telekom vorliegend erneut beantragt, dass die Entgelte jährlich im Voraus zu bezahlen sind, ist dieser Antrag ebenfalls abzulehnen, da hierfür keine Notwendigkeit gegeben ist und die Nachfrager von CFV-Leistungen unangemessen benachteiligt werden. Vielmehr sollten die Preise zeitgleich auf eine monatliche Abrechnung umgestellt werden, wie es im Bereich der Telekommunikationsleistungen branchenüblich ist.

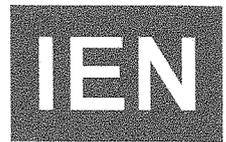
Die veranschlagten Vorauszahlungen dienen lediglich der Sicherung der Interessen der Telekom. Diesem geforderten Vorauszahlungsanspruch steht nämlich keinerlei Gegenleistung gegenüber und übersteigt den Wert der zu sichernden Leistung erheblich. Eine derartige Vertragsbestimmung stellt nach Auffassung der IEN eine anfängliche Übersicherung dar, die mithin bereits gemäß § 138 BGB nichtig sein dürfte.

Gleichzeitig werden die nachfragenden Wettbewerber erheblich benachteiligt und damit einhergehend, der Wettbewerb insgesamt erheblich beeinträchtigt. Dies steht der Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 TKG entgegen.

Die mit dieser Regelung zudem einhergehende, faktische Mindestvertragsdauer, steht auch nicht im Einklang mit der Spruchpraxis der BNetzA. Diese hat entschieden, dass eine Sicherheitsleistung zu erstatten ist, wenn das bisherige Zahlungsverhalten die Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestätigt hat und die als Geldsumme hinterlegte Sicherheitsleistung auch angemessen zu verzinsen ist. Zumindest diese Grundsätze sollten auch hier von der BNetzA konsequent weiter vertreten werden, wenn die BNetzA nicht die hier vielmehr sinnvolle Streichung der Vorgaben in Anlage 1.1 Ziffer 6 a anordnet.

\*\*\*\*

...



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN

Seite 5 | 5  
10.10.2013